

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. Juli 1869.

1. Nachbewilligung auf pos. 9, Cap. XIII, der „ordentlichen Ausgaben“ des diesjährigen Budgets, Fonds für Bewirthungen.

Aus bekannter erfreulicher Veranlassung ist eine zur Zeit der Budgetaufstellung nicht vorherzusehende Mehrausgabe des Fonds für Bewirthungen von circa 15,500 Thalern erforderlich geworden.

Des Einverständnisses der Bürgerschaft gewiß, daß der dem Hohen Gast Bremen's gewidmete Empfang auch äußerlich von der patriotischen Gesinnung unserer Bevölkerung in würdiger Weise Zeugniß abzulegen hatte, ersucht der Senat, die obige Summe von 15,500 Thalern auf den Fonds für Bewirthungen nachzubewilligen, unter welchem dieselbe zur Erleichterung der Uebersicht ausnahmsweise auf einem Separatconto ungetheilt zu verrechnen sein wird. Abgesehen von den Kosten der Erleuchtung und einigen unbedeutenden Beträgen werden durch diese 15,500 Thaler sämtliche Kosten des Empfanges, einschließlich derjenigen des Baubüreaus gedeckt; von den letzteren würden sogar etwa 870 Thaler ohnehin zur Verwendung gelangt, unter gewöhnlichen Umständen also auf den Fonds für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude zu bringen gewesen sein. Uebrigens wird selbstverständlich die Rechnungsablage in der Jahresrechnung des rubricirten Fonds wie üblich der Finanzdeputation zugehen, welche bereits von dem Gegenstande dieser Mittheilung Kenntniß erhalten und bei der beantragten Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat.

2. Auswandererwesen, Zusatzbestimmung zu der Verordnung vom 9. Juli 1866 betreffend.

Die Behörde für das Auswandererwesen hat dem Senate das Folgende berichtet vorgelegt.

In jüngster Zeit sei es mehrfach vorgekommen, daß die Vorschrift des §. 11 (1 e) der die Beförderung von Schiffspassagieren betreffenden Verordnung vom 9. Juli 1866, nach welcher die Passagierexpedienten in den von ihnen den Passagieren zuzustellenden Verträgen den Tag, an dem die Beförderung mit dem Seeschiffe erfolgen solle, angeben müssen, durch den Vorbehalt in denselben Verträgen „wenn Schiffsplätze frei sind“ illusorisch gemacht worden. Die Folge davon sei gewesen und werde sein, daß Auswanderer hier zu der ihnen bestimmten Zeit eintreffen, und, wenn bei einem Expeditionstermine der Zudrang groß sei, unter Geltendmachung des erwähnten Vorbehalts zurück gewiesen werden und so in die übelste Lage gerathen. Es empfehle sich daher zu verhüten, daß ferner noch durch Vorbehalte oder Bedingungen der erwähnten Art die im Interesse der Auswanderer getroffenen Vorschriften des §. 11 (namentlich des Satzes unter 1 e in Verbindung mit dem unter 2) vereitelt werden können, und zur Beseitigung jedes Zweifels in fraglicher Hinsicht ein bestimmtes Verbot zu erlassen.

Der Senat hält dafür, daß die Vorschrift, um welche es sich handelt, getroffen ist, damit der Auswanderer sicher sei, er werde befördert werden, der erwähnte Vorbehalt aber diese gesetzlich bezweckte Sicherheit aufhebt; daß zugleich den Auswanderern, welche Contracte mit dergleichen Bedingungen annehmen, deren Tragweite unbekannt bleiben wird, und somit die Anregung der Behörde Berücksichtigung verdient.

Dies würde durch einen Zusatz zu 2 des §. 11 der angeführten Verordnung, wie folgt, einfach und angemessen geschehen können:

„Von dieser Verpflichtung können sich die Passagierexpedienten durch Bedingungen, welche für den Fall eines Mangels an Platz oder überhaupt an Gelegenheit zur Beförderung die obige unter 1 e getroffene Bestimmung und daraus sich ergebende Verpflichtung aufheben oder

beeinträchtigen, nicht befreien; vielmehr sind solche Bedingungen bei der in §. 41 dieser Verordnung angedrohten Strafe verboten und dergestalt wirkungslos, daß nichtsdestoweniger die Passagierexpedienten gehalten bleiben, den vorstehend unter 2 ihnen zugewiesenen Obliegenheiten zu genügen und insbesondere von dem im Vertrage bemerkten Beförderungstage an auf ihre eigenen Kosten für angemessenes Unterkommen und angemessene Verpflegung der Passagiere zu sorgen."

Der Senat giebt der Bürgerschaft anheim, sich damit einverstanden zu erklären, und wird solchen Falles für die Publication Sorge tragen.

3. Exercierplatz.

Anlage. Indem der Senat einen Bericht der Deputation für die Bürgerweide hieneben mittheilt, erklärt er sich mit dem Antrage der Deputation, daß der hiesigen Garnisonverwaltung zur Beschaffung eines geeigneten Exercierplatzes ein jährlicher Zuschuß von 100 Thalern Gold oder 110 Thalern Courant, zunächst im Jahre 1870 gewährt werde, wogegen dieselbe auf die Benutzung des bisherigen Exercierplatzes auf der Bürgerweide verzichtet, einverstanden, und ersucht er die Bürgerschaft ihm darin beizutreten.

Anlage
ur Mittheilung des Senats
vom 7. Juli 1869.

Bericht der Deputation

für die Bürgerweide.

Nach §. 30 der am 27. Juni 1867 mit Preußen abgeschlossenen Militärconvention ist dem in Bremen garnisonirenden Bataillon, unter anderen durch das Bremische Militär benutzten Lokalitäten, auch der Exercierplatz, „vorbehaltlich des fortdauernden Eigenthumsrechts daran unentgeltlich zur Verfügung gestellt,“ während „etwa erforderliche Erweiterungen, Verbesserungen und die Unterhaltung der Königlich Preussischen Regierung auf Bundeskosten obliegen.“

Der auf der Bürgerweide am f. g. rothen Hecks-Damm neben der Schießbahn belegene Exercierplatz war dem Bremischen Militär mit der Beschränkung zur Benutzung eingeräumt, daß, im beiderseitigen Interesse, im Frühjahr zunächst die Rühe das Gras abweideten, darauf das Militär den Platz zum Exercieren benutzte, und dann wiederum die Rühe daselbst auf Weide getrieben wurden.

Die jetzige Garnison hat indessen eine ausgedehntere Zeit für die Uebungen in Anspruch genommen, für welche weder jene beschränkte Benutzung noch die niedrige, im Frühjahr für die Uebungen untaugliche, Lage des Platzes einen genügenden Spielraum gewähren konnten, und das Bataillonscommando hat sich daher nach einem trockner gelegenen, zugleich größeren Areal umgesehen.

Um die darüber gepflogenen Unterhandlungen zu fördern, hat die Militärcommission, auf Antrag der Deputation für die Bürgerweide, eine Beihülfe des Staats von 100 Thalern Gold oder 110 Thalern Courant zu der jährlichen Miete eines solchen Platzes in Aussicht gestellt, indem die berichtende Deputation die unbeschränkte Belassung des Exercierplatzes zur Weidenutzung, abgesehen von der zu beseitigenden Unzuträglichkeit des häufigen Exercirens dicht neben den zur Weide benutzten Kämpfen, so hoch anschlagen zu dürfen glaubte.

Nach einer Mittheilung der Garnisonverwaltung an die Militärcommission vom 28. Juni d. J. ist nunmehr, vorbehaltlich der Bremischen Beihülfe von 110 Thalern Courant, die Genehmigung des Kriegsministeriums zu einem mit Diedr. Garbade in Schwachhausen zu 480 Thalern pr. Jahr abgeschlossenen Mieth-

verträge über einen in jener Feldmark belegenen Platz eingetroffen, und die Deputation für die Bürgerweide beehrt sich demnach, wie vorstehend über die Sachlage zu berichten, und daran den Antrag zu knüpfen,

den jährlichen Zuschuß von 100 Thalern Gold oder 110 Thalern Courant genehmigen zu wollen, zunächst zur Aufnahme in das Budget des nächsten Jahres.

Bremen, den 5. Juli 1869.

Die Deputation für die Bürgerweide.

(gez.) C. Klugkist.

(gez.) L. C. Nolze.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. Juli 1869.

1. Nachbewilligung auf Position 9, Cap. 13 der ordentlichen Ausgaben des allgemeinen Budgets „Bewirthungen“.

Die Bürgerschaft bewilligt gern den durch einen bekannten sehr erfreulichen Anlaß erforderlich gewordenen Mehrbedarf von 15,500 Thalern, und ist ihr die vom Senate anheim gegebene Weise der Verrechnung dieser Summe und der Rechnungsablage dafür genehm.

2. Nachbewilligung auf den Fond für die Schlachte und Holzpforte.

Der von der Convoyedeputation beantragten Nachbewilligung von 1680 Thalern für Reparatur von Duc d'Alben an der Schlachte erteilt sie ihre Zustimmung.

3. Nachbewilligung für die mit den Nachbarstaaten gemeinschaftlichen Baggerungen unterhalb Begeßack.

Desgleichen genehmigt sie die von derselben Deputation nachgesuchte Verwendung von 3150 Thalern außer den im diesjährigen Budget dafür bewilligten 1054 Thalern 16 Groten auf den Fond für gemeinschaftliche Baggerungen in der Weser unterhalb Begeßack und eröffnet außerdem der Convoyedeputation bei der Generalcasse einen Credit zum Betrage von 6200 Thalern, um mit Hülfe desselben die auf Preußen und Oldenburg fallenden Kosten vorschußweise zu bestreiten.

4. Gasanstalt.

Diesen Bericht hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

5. Verbesserung der Chausseestrecke zwischen Borgfeld und Lilienthal.

Die Bürgerschaft hält es für nicht der Billigkeit entsprechend, daß der Bau einer Fluthbrücke zwischen Borgfeld und Warf bei Lilienthal auf ausschließlich bremische Kosten beschafft werde, da die großen Kosten nicht im Verhältniß stehen zu dem geringen davon für Bremen und dessen Landgebiet zu erwartenden Nutzen, zumal ihr berichtet ist, daß die sogenannte hohe Brücke bei Warf in früheren Jahrhunderten lediglich vom Kloster Lilienthal und den Eingeseffenen des dortigen Amtes erbaut und unterhalten sei.

6. Anlagen der Wunstorf-Bremer- und der Bremen-Geeste-Bahn.

Nach dem Antrage der Eisenbahndeputation vom 24. Mai 1869 genehmigt die Bürgerschaft die von derselben hiefür gewünschte Bewilligung von Court.-Thalern 62,435. 15 Igr. auf den Fond für außerordentliche Verwendungen, ingleichen die zu